

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

ADOLF FÖHL GMBH + CO KG

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Bestellungen über Lieferungen und sonstige Leistungen (nachfolgend auch insgesamt "Leistungen") erfolgen ausschließlich über unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "Einkaufsbedingungen"). Entgegenstehende, abweichende oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten, die in diesen Einkaufsbedingungen nicht geregelt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in unseren Einkaufsbedingungen nicht festgelegter Verkaufsbedingungen des Lieferanten die Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen, oder, wenn der Lieferant in seinem Angebot, in seiner Auftragsbestätigung, in seiner Rechnung oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Verkaufsbedingungen verweist.
- 1.2 Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten unsere Einkaufsbedingungen auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass wir jeweils verpflichtet sind, gesondert auf die Geltung dieser Einkaufsbedingungen hinzuweisen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot - Änderungen

- 2.1 Anfragen durch uns an den Lieferanten sind lediglich Einladungen an den Lieferanten zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum). Sie sind daher unverbindlich und freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.2 Der Lieferant hat sich bei seinen Angeboten an unsere Anfrage zu halten; auf eventuelle Abweichungen seines Angebots - insbesondere, wenn der Lieferant unsere Anfrage in einem oder in mehreren Punkten nicht erfüllen kann - hat der Lieferant uns ausdrücklich in Textform hinzuweisen.
- 2.3 Der Lieferant hat etwaige Angebote von uns umgehend, längstens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang in Textform schriftlich zu bestätigen. So lange ist unser Angebot gültig.
- 2.4 Bestellungen, Annahmen und Lieferabrufe durch uns können durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.5 Wir können im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren, Änderungen der Leistungen in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln. Änderungen der Leistungen durch den Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.

- 2.6** Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von uns eigenhändig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und ggf. bestehende Bedenken unverzüglich gegenüber uns schriftlich anzumelden und zu klären.
- 2.7 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen von uns erstellten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 2.8 Sofern der Lieferant uns Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen überlässt, sind wir berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen und Dritten zugänglich zu machen.
- 2.9 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Leistungen.

3. Lieferung - Liefertermine - Verzug - Teillieferungen

- 3.1 Die in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Die Lieferungen müssen in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen.
- 3.2 Die Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart wurde, DDP (Incoterms 2020) Schönblick 17, 73635 Rudersberg-Necklinsberg, Bundesrepublik Deutschland oder an den von uns benannten Lieferort zu erfolgen.
- 3.3 Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware und der Versandpapiere bei uns oder der von uns bezeichneten Empfangsstelle maßgebend.
- 3.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, der Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände hat, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern, hat uns der Lieferant das unverzüglich unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Weder eine Nachricht noch unser Schweigen darauf stellt eine Anerkennung eines neuen Termins dar oder berührt unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche.
- 3.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 3.6 Teillieferungen und -leistungen sind nur mit unserer ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung in Textform zulässig. Die Annahme von Teillieferungen und -leistungen lassen unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.
- 3.7 Sowohl im Falle von Über- und/oder Unterlieferungen bestellter Mengen als auch bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern oder die Rechnung entsprechend zu valutieren.
- 3.8 Der Lieferant versichert, dass die Waren keine Stoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Stoffverbote der EG-Richtlinie 2011/765/EU (RoHS) fallen. Der Lieferant versichert weiter, dass die

Stoffe, die in den Waren enthalten sind, sowie ihre Verwendung(en) entweder bereits registriert sind oder keine Registrierpflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) besteht und dass, sofern erforderlich, eine Zulassung nach der REACH-Verordnung vorliegt. Der Lieferant wird auch, sofern erforderlich, das Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II der REACH-Verordnung erstellen und uns zur Verfügung stellen. Werden Waren geliefert, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant uns dies spätestens bei der Auftragsbestätigung mit.

- 3.9 Befindet sich der Lieferant im Verzug, sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges eine pauschalisierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes der Leistung, mit welcher sich der Lieferant in Verzug befindet, zu verlangen, maximal in Höhe von 5 % des Bestellwertes. Beiden Parteien bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer, ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 3.10 Mit Haftungsfreizeichnungen und/oder Haftungsbeschränkungen/-begrenzungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges sind wir nicht einverstanden.

4. Versand und Verpackung

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- 4.2 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Lieferant zur sachgerechten Verpackung und zur sachgerechten Versendung verpflichtet. In jedem Fall hat der Lieferant die Liefergegenstände so zu verpacken und zu versenden, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Die Auswahl des geeigneten Transporteurs ist Sache des Lieferanten.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Produkte geht erst bei ordnungsgemäßer Übergabe der Produkte an dem vereinbarten Bestimmungsort auf uns über. Dies gilt unabhängig davon, welcher Incoterm vereinbart wurde.

5. Preise - Zahlungsbedingungen

- 5.1 Bei den Preisen handelt es sich um Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit ohne die gesondert zu berechnende Umsatzsteuer. Die Preise unterliegen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, keiner nachträglichen Änderung. Dies gilt auch für Einheits- und Pauschalpreise.
- 5.2 Alle Bezugsnebenkosten (Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung) sind vom Lieferanten im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen und sind mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer und insoweit nicht anders schriftlich vereinbart vom Lieferanten zu tragen. Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern nicht Einwegverpackungen, erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.
- 5.3 Rechnungen werden von uns nur bearbeitet, wenn uns diese getrennt von der Warenlieferung zugehen und diese - entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung - die dort ausgewiesene

Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

- 5.4 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

6. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte - Abtretung

- 6.1 Bei mangelhafter Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten, soweit sich nicht aus Treu und Glauben etwas anderes ergibt.
- 6.2 Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam. § 354a HGB bleibt insoweit unberührt.
- 6.3 Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und der Möglichkeit der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind wir nicht einverstanden.
- 6.4 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderung stehen. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Qualität - Änderungen

- 7.1 Der Lieferant hat eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung auf der Grundlage von QS 9000 und VDA 6.1 und TS 16949 oder etwaigen nachfolgenden oder ergänzenden Normen durchzuführen und uns diese auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Wunsch mit uns eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung zu schließen.
- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ein System zur Rückverfolgbarkeit und Bestimmung von Mängeln und Produktfehlern einzurichten und aufrechtzuerhalten, welches es im Falle von Mängeln und Produktfehlern erlaubt, diese zeitlich und mengenmäßig einzugrenzen und rückzuverfolgen.
- 7.3 Sofern wir oder unser Kunde die Einführung, Erstellung und Verwaltung von Materialdatenblättern oder von sonstigen Produkt- bzw. Herstellungsnachweisen verlangen/verlangt, verpflichtet sich der Lieferant in Bezug auf die von ihm zu liefernden Produkte, diesem Verlangen ebenfalls nachzukommen und uns sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen zukommen zu lassen, die wir benötigen, bzw. die wir benötigen, um die Erwartungen unserer Kunden erfüllen zu können.
- 7.4 Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet, ein Muster, einen Erstmusterprüfbericht, eine Probe und/oder Datenblätter zur Verfügung zu stellen.
- 7.5 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 7.6 Falls Erst- bzw. Auswahlmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.

- 7.7 Der Lieferant hat die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinzuweisen.
- 7.8 Änderungen des Liefergegenstandes in der Ausführung oder Qualität gegenüber den getroffenen Vereinbarungen und/oder gegenüber vorangegangenen Lieferungen bedürfen in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

8. Mängelrüge - Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

- 8.1 Der Lieferant hat die Produkte 100%ig geprüft zu liefern. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die Produkte vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist.
- 8.2 Wir sind lediglich verpflichtet, folgende Prüfungen der angelieferten Produkte vorzunehmen: Offensichtliche Mängel, Stückzahl, Identität und Transportschäden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf etwaige weitergehende gesetzliche Anforderungen - insbesondere nach § 377 HGB - an die Wareneingangskontrolle.
- 8.3 Wenn wir im Rahmen einer etwaigen Stichprobenprüfung Mängel feststellen, sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen oder nach unserer Wahl die gesamte Lieferung zu kontrollieren bzw. von Dritten kontrollieren zu lassen und den dadurch entstehenden Prüfaufwand dem Lieferanten zu berechnen.
- 8.4 Zahlungen von uns stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit dar.

9. Beschaffenheit

- 9.1 Sämtliche Leistungen müssen (a) den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben, (b) dem neuesten Stand der Technik, (c) den im Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, (d) den einschlägigen Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, sowie (e) den nationalen und internationalen Normen (z.B. DIN-, CEN- oder ISO-Normen) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und (f) für die vorgesehene Verwendung oder Weiterverarbeitung geeignet sein. Der Lieferant hat auch sämtliche umweltschützenden Vorgaben, insbesondere auch die "Liste für deklarationspflichtige Stoffe" gemäß VDA 232-101 oder ähnliche bzw. Nachfolgeregelungen im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten zu beachten und einzuhalten.
- 9.2 In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.

10. Sachmängelansprüche

- 10.1 Die gesetzlichen Sachmängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen können wir innerhalb einer angemessenen Nachfrist - nach unserer Wahl - Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) verlangen. In dringenden Fällen (wenn uns ein ungewöhnlich hoher Schaden droht, oder, wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug befindet), sind wir - auch wenn

Kaufvertragsrecht Anwendung findet - berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Im Falle der Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechts gilt dies allerdings nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat. Der Lieferant hat uns in diesen Fällen die erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt davon unberührt.

- 10.2 Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungs-, Aus- und Wiedereinbau-, Arbeits-, Material-, Transport- und sonstige Kosten bei der Nachlieferung und der Nachbesserung. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn unverhältnismäßige Kosten entstehen.
- 10.3 Die von uns gewählte Art der Nacherfüllung sowie die Nacherfüllung als solche darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der (gewählten) Nacherfüllung den ursprünglichen Kaufpreis der mangelhaften Ware nicht um mehr als das Dreifache übersteigt.
- 10.4 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb von 36 Monaten ab Lieferung der Produkte bzw. ab Erbringung der Leistung, es sei denn, dass gesetzlich eine längere Verjährung vorgesehen ist oder wir eine längere Verjährungsfrist vereinbart haben.
- 10.5 Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Schadensersatzansprüche sind wir weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs noch hinsichtlich des Haftungsumfanges und der Haftungshöhe einverstanden.
- 10.6 Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Sachen und/oder der Erbringung mangelhafter Leistungen bleibt uns insoweit unbenommen.

11. Produkthaftung - Rückruf-/Serviceaktionen - Haftpflichtversicherungsschutz

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung freizustellen, soweit der die Haftung auslösende Fehler auf ein vom Lieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen ist und ihm nicht der Nachweis gelingt, dass der Fehler nicht aus seinem Herstellungs- oder Organisationsbereich resultiert.
- 11.2 Der Lieferant hat uns auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.
- 11.3 Im Fall von Rückrufaktionen oder Serviceaktionen durch uns, unsere Kunden oder Dritte aufgrund von Mängeln oder Fehlern der von dem Lieferanten gelieferten Produkte wird der Lieferant uns alle aufgrund der Rückrufaktion oder Serviceaktion angefallenen Schäden, Kosten und Aufwendungen, ersetzen. Darin enthalten sind die Schäden, Kosten und Aufwendungen, die uns von unseren Kunden in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel oder Fehler nicht zu vertreten hat.

- 11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu schließen, zu unterhalten und dies auf Verlangen von uns nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

12. Schutzrechte - Rechtsmängelhaftung - Freistellung

- 12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter (z.B. Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, jeweils einschließlich deren Anmeldungen und Urheberrechte) verletzt werden. Dies gilt für den Herstell- und den Liefer-/Leistungsort sowie für alle Länder, in welche die Produkte des Lieferanten oder unsere Produkte, in welchen die Produkte des Lieferanten enthalten oder verbaut sind, vertrieben oder verbraucht werden.
- 12.2 Sollten wir von Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen und Kosten freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Alle Kosten, Schäden und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, hat uns der Lieferant zu erstatten, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 12.3 Unsere Ansprüche gemäß dieser Ziff. 12 verjähren innerhalb von drei Jahren nach Gefahrübergang.

13. Haftungsbegrenzungen/-beschränkungen

Der Lieferant haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen Einkaufsbedingungen. Jeglicher Beschränkung unserer gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche (insbesondere aus Verzugs-, Mangel- und Produkthaftung) wird sowohl hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs als auch hinsichtlich des Haftungsumfanges und der Haftungshöhe ausdrücklich widersprochen.

14. Ausführung von Arbeiten

Personen, die Lieferant zur Erfüllung der Leistungen involviert, die in Erfüllung des Vertrages mit uns Arbeiten im Werksgelände von uns oder eines von uns benannten Dritten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung von uns oder des benannten Dritten zu beachten.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1 Eigentumsvorbehaltsregelungen unserer Lieferanten akzeptieren wir nur in Form des einfachen Eigentumsvorbehalts - Vorbehalt des Eigentums des Lieferanten bis zur Zahlung des Kaufpreises für die jeweils betroffenen Lieferungen. Alle darüberhinausgehenden Formen des Eigentumsvorbehalts - insbesondere so genannte erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sowie Konzernvorbehalte - und sonstige Sicherungsrechte sind ausgeschlossen.

- 15.2 Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant Produkte nur dann herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

16. Werkzeuge - Fertigungsmaterialien - Unterlagen

- 16.1 Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen oder sonstige Muster (nachfolgend insgesamt "**Werkzeuge**"), sowie von uns beigestellte Stoffe und Produkte (nachfolgend insgesamt "**Fertigungsmaterialien**"), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind dem Lieferanten nur leihweise überlassen. Der Lieferant hat die Werkzeuge und die Fertigungsmaterialien als unser Eigentum zu kennzeichnen und auf seine Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, sie insbesondere sach- und fachgerecht zu pflegen, zu warten und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- 16.2 Der Lieferant haftet für alle (vorsätzlich oder fahrlässig) verschuldeten Beschädigungen und Zerstörungen der Werkzeuge und der Fertigungsmaterialien; der Lieferant ist in Fall einer verschuldeten Beschädigung und Zerstörung insbesondere verpflichtet, uns die Kosten für einen Ersatz der Werkzeuge und der Fertigungsmaterialien zu erstatten.
- 16.3 Diese Bestimmungen gemäß dieser Ziff. 16 gelten entsprechend für Werkzeuge und Fertigungsmaterialien, die der Lieferant zur Fertigung der für uns bestimmten Produkte herstellt oder herstellen lässt und deren Herstellkosten wir getragen haben. Die Parteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an allen solchen Werkzeugen und Fertigungsmaterialien auf uns übergeht, soweit wir dem Lieferanten vereinbarungsgemäß die Herstellungskosten vergüten.
- 16.4 Der Lieferant darf die Werkzeuge und Fertigungsmaterialien, die unter den Anwendungsbereich dieser Ziff. 16 fallen, ausschließlich im Zusammenhang mit der Fertigung der für uns bestimmten Produkte nutzen. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Werkzeuge und Fertigungsmaterialien ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten weder zur Besichtigung noch zu sonstigen Zwecken zu überlassen.
- 16.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die mit Hilfe der Werkzeuge hergestellten Produkte weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zu überlassen. Das gleiche gilt für Produkte, die der Lieferant nach unseren Angaben oder unter Mitwirkung von uns (durch Versuche etc.) entwickelt hat.
- 16.6 Der Lieferant hat (a) nach Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, (b) sofern kein Vertrag zustande kommt, oder, (c) wenn das Vertragsverhältnis beendet wird, die Werkzeuge und Fertigungsmaterialien unverzüglich unaufgefordert in ordnungsgemäßen Zustand an uns heraus zu geben. Der Lieferant hat die Werkzeuge und Fertigungsmaterialien zudem jederzeit auf unser Verlangen unverzüglich in ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn wir einen berechtigten Grund für das Herausgabeverlangen haben.
- 16.7 Eine Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Fertigungsmaterialien erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit)Eigentum durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis des Wertes der Fertigungsmaterialien zum Wert des

Gesamterzeugnisses auf uns übergeht. Der Lieferant verwahrt die in unserem (Mit)Eigentum stehenden Gegenstände unentgeltlich.

- 16.8 Alle Unterlagen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Entwürfe, Herstellvorschriften, Muster, Zeichnungen usw. (nachfolgend insgesamt "**Unterlagen**"), die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder Ausführung eines Vertrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant darf die Unterlagen nur im Rahmen der Vertragserfüllung verwenden. Die Unterlagen sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Angebotsausarbeitung und zur Ausführung des Vertrages nicht mehr benötigt werden, und zwar einschließlich etwa gefertigter Kopien. Der Lieferant verpflichtet sich, die Unterlagen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zu vervielfältigen, keinem Dritten zugänglich zu machen und zudem den Inhalt der Unterlagen Dritten gegenüber geheim zu halten.

17. Compliance - Übereinstimmung mit Gesetzen

- 17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption
- 17.2 Für den Fall, dass sich der Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.
- 17.3 Der Lieferant wird während der Laufzeit und in Ausführung des jeweiligen Vertrages bzw. der jeweiligen Bestellung die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften und Handelsbräuche einhalten, die auf seinen Unternehmensbereich, insbesondere betreffend die Entwicklung, Herstellung, Verkauf, Transport, Export, Zertifizierung seiner Produkte, anwendbar sind. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über die sicherheitstechnische und umweltbezogene Ausführung und Verfahren technischer Erzeugnisse, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sonstigen Vorschriften, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Leistung wiedergeben.
- 17.4 Auf Anforderung durch uns wird der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Gesetze etc. schriftlich bestätigen. Der Lieferant wird uns alle Schäden, Kosten und Aufwendungen ersetzen, die uns durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen durch den Lieferanten entstehen; der Lieferant wird uns zudem von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen uns erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat.

18. Exportkontrolle - Zoll - Erklärungen über den Warenursprung

18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Waren folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß der Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen in Textform mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor der Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

18.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Lieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 über den Ursprung der gelieferten Erzeugnisse auszustellen. Dies gilt auch für neu aufgenommene Artikel während des Gültigkeitszeitraumes der Lieferantenerklärung. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine schuldhaft nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

18.3 Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe einer Lieferantenerklärung nicht zutreffen, wird uns der Lieferant informieren und eine entsprechende Begründung liefern.

18.4 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber uns, die ihn treffenden Pflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter einzuhalten. Der Lieferant wird uns alle Schäden, Kosten und Aufwendungen ersetzen, die uns durch die Nichteinhaltung der Pflichten gemäß dieser Ziff. 18.4 durch den Lieferanten entstehen; der Lieferant wird uns zudem von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen uns erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat.

19. Erfüllungsort - Gerichtsstand

19.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Rudersberg-Necklinsberg, Bundesrepublik Deutschland.

- 19.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Schorndorf, Bundesrepublik Deutschland und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an dessen allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 19.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

Necklinsberg, August 2022

Adolf Föhl GmbH + Co KG
Schönblick 17
73635 Rudersberg-Necklinsberg